

| | | |
|----------|--|--------------------------------|
| 3 | Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Marktsatzung | 3Markt Stand: 01.03.2018 |
| Stadtrat | | Seite 1 von 9 |

Marktsatzung der Großen Kreisstadt Coswig

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 04.02.2015 und am 07.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

Die Große Kreisstadt Coswig betreibt Märkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 - Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt für die Märkte der Großen Kreisstadt Coswig und ist für alle Benutzer maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne der Marktsatzung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, die Schausteller, deren Personal sowie die Besucher der Marktanlagen.

§ 3 – Marktarten

Als Markt im Sinne dieser Marktsatzung betreibt die Große Kreisstadt Coswig

1. die Wochenmärkte,
2. die Spezialmärkte.

§ 4 – Verkaufsverbot

Auf allen Märkten ist es untersagt, folgende Artikel anzubieten und zu verkaufen:

1. pyrotechnische Artikel aller Art,
2. Hieb-, Stich- und Schusswaffen sowie deren Nachbildung,
3. Kriegsspielzeug,
4. Artikel, mit denen rassistisches oder extremistisches Gedankengut oder Gewalt verherrlicht wird, Abzeichen, Orden, Fahnen, CDs oder Bücher u. ä. Gegenstände mit verfassungsfeindlichen Symbolen und Inhalt.

§ 5 – Wochenmärkte

- (1) Folgende Plätze stehen für den Wochenmarkt zur Verfügung:
 1. Marktplatz Wettinplatz - Anlage 1
 2. Marktplatz Moritzburger Straße - Anlage 2
- (2) Für die Wochenmärkte sind folgende Warenarten nach § 67 der Gewerbeordnung zugelassen:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch; der Ausschank bzw. Verkauf von alkoholischen Getränken bedarf der Genehmigung des Marktleiters,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (3) Auf dem Wochenmarkt dürfen darüber hinaus angeboten und verkauft werden:
 - Kurzwaren, Trikot- und Strickwaren, Leibwäsche,
 - Arbeitskleidung, Stoffe hierfür, Stoffreste, Schürzen,
 - Teppichwaren, Strohhüte,
 - Schuh- und Lederwaren mit sämtlichen Nebenartikeln,
 - Haushalts- und Küchengeräte, Glas-, Porzellan- und Tonwaren,
 - Bürsten- und Korbwaren, Sattler- und Seilerwaren,
 - landwirtschaftliche Geräte und Maschinen,
 - Öle und Fette, Spielwaren, - Putzmittel, Toilettenartikel.
- (4) Die Große Kreisstadt Coswig kann nach § 67 Abs. 2 GewO zusätzliche Waren des täglichen Bedarfs bestimmen, die auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden dürfen. Im Falle von nicht festgesetzten Wochenmärkten (Privatmärkte) bestimmt die Große Kreisstadt Coswig die zusätzlichen Waren des täglichen Bedarfs. Über Einzelheiten erteilt der Marktleiter Auskunft.
- (5) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden können, entscheidet in Zweifelsfällen an Ort und Stelle der Marktleiter.

§ 6 – Spezialmärkte

- (1) Spezialmärkte sind:
 1. der Markt zu Stadt- und Ortsteilfesten,
 2. der Weihnachtsmarkt,
 3. die Bauernmärkte,
 4. die Trödelmärkte (Flohmärkte),
 5. die Märkte zu Händlerfesten.
- (2) Zu den Märkten zu Stadt- und Ortsteilfesten dürfen Waren, die dem Charakter des Stadt- bzw. Ortsteilfestes entsprechen bzw. alle im Vertrag geregelten Artikel, angeboten und verkauft werden. Nicht angeboten und verkauft werden dürfen die im § 4 aufgeführten Artikel.
- (3) Auf dem Weihnachtsmarkt darf angeboten und verkauft werden:
 - Waren und Gegenstände wie Weihnachtsschmuck, Musikinstrumente, kunstgewerbliche Artikel, Spielwaren, Christbäume,
 - Antiquitäten, Süßwaren, Bücher, Kurzwaren, Honig, Verzehrgegenstände, die zum Weihnachtsmarkt Bezug haben oder dem Charakter eines Weihnachtsmarktes entsprechen.Nicht angeboten und verkauft werden dürfen die im § 4 aufgeführten Artikel.
- (4) Zu den Bauernmärkten dürfen angeboten und verkauft werden:
 - alle landwirtschaftlichen Produkte wie z. B. Milch, Milchprodukte, Eier, Fisch, Wurst, Fleisch, Besen, Bürsten, Zwiebelzöpfe und alles, was unter dem Begriff „Bauernmarkt“ angeboten werden kann.Nicht angeboten und verkauft werden dürfen die im § 4 aufgeführten Artikel.
- (5) Bei Trödelmärkten und Flohmärkten dürfen nur gebrauchte Waren angeboten und verkauft werden. Neuwaren und die im § 4 aufgeführten Gegenstände dürfen auch hier nicht angeboten und verkauft werden.
- (6) Bei Händler- und Ortsteilfesten dürfen angeboten und verkauft werden:
 - Artikel, welche der teilnehmende Händler im Gewerbe bzw. Reisegewerbe angemeldet hat bzw. was im Vertrag gemäß § 11 geregelt ist.Nicht angeboten und verkauft werden dürfen die im § 4 aufgeführten Artikel.
- (7) Die Standorte werden in Abhängigkeit vom Thema, der Zeit sowie den baulichen Gegebenheiten der Großen Kreisstadt Coswig festgelegt.

§ 7 - Ort und Zeit der Märkte

- (1) Die Öffnungszeiten werden für die Wochenmärkte (außer an Feiertagen) wie folgt festgelegt:

| | |
|---|------------------|
| <u>Wochenmarkt Wettplatz</u> | |
| Dienstag und Freitag | 8:00 – 14:00 Uhr |
| <u>Wochenmarkt Spitzgrund / Moritzburger Straße</u> | |
| Montag bis Donnerstag | 8:00 – 13:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 – 17:00 Uhr |
| Sonnabend | 8:00 – 12:00 Uhr |

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. Sturm, starker Regen) können die Öffnungszeiten vom Marktleiter kurzfristig geändert werden.
- (2) Die Öffnungszeiten von Sondermärkten werden durch den Marktleiter rechtzeitig bekannt gegeben. Der Verbleib von Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen außerhalb der Dauer der Sondermärkte ist nicht gestattet.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend oder an bestimmten Tagen Ort und Zeit eines Marktes von der Großen Kreisstadt Coswig abweichend festgesetzt wird, wird dies entsprechend der Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) angekündigt.

§ 8 - Schaustellungen, Lustbarkeiten, Aufführungen

- (1) Die Große Kreisstadt Coswig kann auf den Märkten die Darbietungen von Schaustellern, Lustbarkeiten und Aufführungen zulassen, wenn diese dem kulturellen, geistigen und sittlich allgemeinen Wohl dienlich sind, dem Charakter des Marktes nicht zuwiderlaufen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht stören. Ermächtigungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Darbietungen nach Abs. 1 bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- (3) Die Große Kreisstadt Coswig kann die Erlaubnis für die Darbietungen nach Abs. 1 versagen oder die Erlaubnis widerrufen, wenn der Marktbetrieb beeinträchtigt wird oder wenn es sich ergibt, dass einer Darbietung kulturelle, geistige und dem Allgemeinwohl dienliche Merkmale fehlen.

§ 9 – Marktaufsicht

- (1) Die Große Kreisstadt Coswig übt die Aufsicht auf den Märkten aus. Sie bestellt zur Ausübung der Aufsicht einen Marktleiter. Dieser trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Seine Anordnungen sind sofort zu befolgen, unbeschadet späterer Einwendungen.
- (2) Der Marktleiter hat insbesondere die Befugnis:
 - a) das Vorhandensein der entsprechenden Genehmigungen, wie z.B. die Reisegewerbekarte, zu kontrollieren;
 - b) den Marktvertrag als Tageszulassung oder befristete Dauerzulassung abzuschließen;
 - c) den Standplatz zuzuweisen;
 - d) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen;
 - e) den Standplatz zu betreten;
 - f) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen;
 - g) Markthändler und deren Hilfsperson zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen;
 - h) das Standgeld gegen Quittung zu kassieren.
- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung kann der Marktleiter in begründeten Fällen zulassen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten. Dabei wird er die gesetzlichen Bestimmungen beachten.

§ 10 – Teilnahmeberechtigung

- (1) Es herrscht Marktfreiheit. Jeder Markthändler ist grundsätzlich berechtigt, entsprechend der erteilten Standgenehmigung bzw. dem vereinbarten Marktvertrag (§ 11) und Maßgabe dieser Marktsatzung, am Markt teilzunehmen. Jedem Marktbesucher ist unentgeltlich Zutritt zum Markt zu gewähren.
- (2) Die Große Kreisstadt Coswig hat das Recht, wenn es für das Erreichen des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Marktveranstaltung auf bestimmte Anbietergruppen zu beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittel- oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.
- (3) Die Große Kreisstadt Coswig hat das Recht, die Marktveranstaltung auf bestimmte Anbieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu beschränken. Dies ist insbesondere gegeben, wenn:
 - a) der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist;
 - b) der Markthändler eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist;
 - c) eine frühere mangelnde Ordnungsmäßigkeit in der Betriebsführung des Markthändlers bekannt ist;
 - d) ein Verstoß des Markthändlers in der Vergangenheit gegen die Marktsatzung zum Widerruf der Zulassung geführt hat;
 - e) dem Markthändler von der zuständigen Behörde die Teilnahme wegen gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit untersagt wurde.
- (4) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung, gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt wird oder wenn das sittliche und ästhetische Empfinden der Marktbenutzer nachhaltig verletzt wird. Die Große Kreisstadt Coswig wählt die am Markt teilnehmenden Markthändler unter den Bewerbern in sachgerechter Weise aus. Dabei entscheiden insbesondere die zeitliche Reihenfolge der Bewerbung, die angebotene Warenart und die regelmäßige Teilnahme des Markthändlers an allen Markttagen eines Marktes während des ganzen Jahres. Ortsansässigen Bewerbern ist bei sonst gleichen Voraussetzungen auf maximal der Hälfte der zur Verfügung stehenden Fläche der Vorrang einzuräumen. Dieses gilt nicht gegenüber Markthändlern, auf die die EU-Dienstleistungsrichtlinie Anwendung findet.
- (5) Das Verfahren für die Markthändler (Dienstleistungserbringer) im Sinne von Artikel 4 EUDienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrenszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und den §§ 71 a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

§ 11 – Standgenehmigung und Marktvertrag

- (1) Die Markthändler haben sich bei der Großen Kreisstadt Coswig mündlich oder schriftlich für eine Zulassung zum Markt zu bewerben. Wird über den Antrag auf die Zulassung zum Markt innerhalb der Frist nach § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 42 a VwVfG nicht entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt. Die Zulassung zum Markt erfolgt durch den Abschluss einer schriftlichen oder mündlichen Standgenehmigung. Mit der Standgenehmigung erhält der Markthändler das Recht, an dem Markt teilzunehmen.

- (2) Die Standgenehmigung erfolgt als Tageszulassung oder als Dauerzulassung für einen bestimmten Zeitraum und für einen bestimmten Markt. Eine Dauerzulassung ist eine mehrfache Tageszulassung. Sie beinhaltet kein dauerhaftes Standrecht des Händlers auf dem jeweiligen Standplatz. Nach Beendigung der offiziellen Marktzeit hat der Markthändler bei einer Tageszulassung oder bei einer Dauerzulassung den Standplatz zu räumen. Die Zulassung kann mit Bedingungen verbunden werden.
- (3) Die Tageszulassung oder Dauerzulassung erfolgt durch den Marktleiter und wird wirksam, sobald der Markthändler den ihm zugewiesenen Standplatz eingenommen und das Standgeld entrichtet hat.
- (4) Die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes auf dem jeweiligen Markt erfolgt durch den Marktleiter.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Große Kreisstadt Coswig kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb und die in der Standgenehmigung vereinbarten Warenarten genutzt werden. Die Übertragung der Zuweisung eines bestimmten Standplatzes an einen anderen Markthändler - auch an den Rechtsnachfolger - oder eine Änderung der Warenarten bedarf der vorherigen Zustimmung der Großen Kreisstadt Coswig.
- (6) Soweit ein zugewiesener Standplatz eine halbe Stunde vor Marktbeginn nicht eingenommen und genutzt wird, kann der Marktleiter anderweitig über ihn verfügen.
- (7) Auf den Märkten dürfen Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen oder einer zugewiesenen Fläche aus angeboten und verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht vorher festgelegt, ist der Marktleiter zuständig.
- (8) Die Tageszulassung oder Dauerzulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Auflagen können auch nach Erlaubniserteilung geändert werden.
- (9) Die Große Kreisstadt Coswig kann die Tageszulassung oder Dauerzulassung versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markterforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der für den jeweiligen Marktgegenstand vorgesehene Platz nicht ausreicht.
 3. saisonaler Verkauf länger als 4 Wochen pro Jahr erfolgen soll.
 4. nichtsaisonaler Verkauf länger als 3 Tage pro Woche erfolgen soll.
- (10) Die Große Kreisstadt Coswig kann die Tageszulassung oder Dauerzulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
 4. der Standinhaber die nach §§ 22 bis 24 dieser Satzung fälliges Entgelt trotz Aufforderung nicht-bezahlt.
- (11) Wird die Tageszulassung oder Dauerzulassung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder vornehmen lassen. Eventuell entstehende Schäden an den Ständen gehen zu Lasten des Markthändlers. Ein Schadensersatzanspruch, z. B. wegen Gewinnausfall gegenüber der Großen Kreisstadt Coswig, ist ausgeschlossen.
- (12) Abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung können auf vertraglicher Basis zwischen dem jeweiligem Händler oder Veranstalter und dem Marktleiter in Anlehnung an diese Satzung bei Vorliegen besonderer Bedingungen andere Festlegungen vereinbart werden.

§ 12 – Stromversorgung

- (1) Die Große Kreisstadt Coswig stellt für eine erforderliche Stromversorgung auf dem Marktplatz elektrischen Strom zur Verfügung, wenn der Markthändler es verlangt und eine Anschlussanlage vorhanden ist. Die Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche Energieversorgungsunternehmen elektrischen Strom liefert und aus der Steckdose der Anschlussanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann.
- (2) An die Steckdose wird von dem Markthändler die Speiseleitung angeschlossen, die bis zum Standplatz des Markthändlers führt und dort in die elektrische Anlage mündet. Speiseleitung und elektrische Anlagen stehen im Eigentum des Markthändlers. Sie müssen den geltenden Vorschriften entsprechen, sind sachgerecht zu benutzen und dürfen die Marktbesucher nicht behindern oder gefährden. Der Markthändler hat auf Verlangen des Marktleiters den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner Speiseleitung und der elektrischen Anlagen zu erbringen. Als Endpunkt des im Verantwortungsbereich der Großen Kreisstadt Coswig stehenden Teils der Anschlussanlage gilt die Steckdose in der Anschlussanlage. Von der Steckdose an, also für die gesamte Speiseleitung und für die elektrische Anlage auf dem Standplatz, insbesondere für den Zustand, die Verlegung und die

- Benutzung, haftet der Markthändler. Schäden, die durch die Benutzung von händlereigenen Strom und Versorgungseinrichtungen an der Anschlussanlage entstehen, sind von dem Markthändler zu ersetzen.
- (3) Ist die Anschlussanlage auf Kosten der Großen Kreisstadt Coswig hergestellt worden oder entstehen Kosten zur Unterhaltung, werden diese Kosten anteilig auf die Anschluss nehmenden Markthändler aufgeteilt. Die Kosten für den entnommenen Strom werden nach Pauschalen berechnet. Die Abrechnung erfolgt für jeden Markttag oder für einen längeren Zeitraum.
 - (4) Die Stromentnahme darf nur erfolgen, wenn ein gültiges Prüfprotokoll der elektrischen Anlage vorliegt.

§ 13 – Verkaufsregelung

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit, jedoch nicht vor 6:30 Uhr, angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit vom Marktplatz entfernt sein. Ist das nicht der Fall, können sie auf Kosten des Markthändlers durch Maßnahmen des Marktleiters entfernt werden. Ausnahmen können auf einzelnen Märkten geregelt sein, der Marktleiter erteilt entsprechende Auskunft.
- (2) Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Marktplatz keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden oder durch die Gänge fahren. Soweit vom Marktleiter ausdrücklich zugelassen, können Kraftfahrzeuge hinter den Verkaufseinrichtungen abgestellt werden. Fahrzeuge für den Abbau dürfen frühestens 15 min nach Ende der Marktöffnungszeiten den Marktplatz befahren.
- (3) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten. Hier darf nichts abgestellt werden.

§ 14 – Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und spezielle Verkaufsvorrichtungen zugelassen. Ihre Aufmachung muss mit dem Gesamtbild des Marktes vereinbar sein.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen des Marktplatzes, an Bäumen, Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (4) Der Markthändler hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seinen Wohnort in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Markthändler, die eine Firma führen, haben außerdem den Firmennamen in der bezeichneten Weise anzubringen.
- (5) Werbung in und an der Verkaufseinrichtung ist nur gestattet, wenn sie mit dem Marktbetrieb in Verbindung steht.
- (6) In den Gängen, Durchfahrten und vor Türen und Toren darf, sofern nicht ausnahmsweise gestattet, nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut sein.

§ 15 – Verkaufsordnung

- (1) Der Markthändler hat seine Verkaufseinrichtungen in sauberem und optisch gepflegtem Zustand zu halten. Der Markthändler und alle in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen haben beim Marktverkauf auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.
- (2) Der Markthändler hat seinen beantragten und vom Marktleiter zugewiesenen Standplatz rechtzeitig, spätestens 1 Stunde vor Marktbeginn einzunehmen und damit ein geschlossenes und attraktives Gesamtbild des Marktes zu ermöglichen. Der Markthändler hat seine Verkaufseinrichtungen vor Beginn der Verkaufszeit aufzubauen; ein Abbau vor dem Ende der Verkaufszeit oder eine vorzeitige Einstellung seiner Verkaufsaktivitäten ist nicht zulässig. Ebenso unzulässig ist es, den Aufbau vor der Zuweisung, insbesondere vor 6:30 Uhr, zu beginnen.
- (3) Kein Markthändler darf einen anderen Markthändler in seinen Verkaufsverhandlungen mit Kunden stören. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf eine andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.
- (4) Das Ausrufen oder laute Anpreisen der Ware mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln ist nicht gestattet.
- (5) Das Feilbieten von Waren hat auf dem zugewiesenen Standplatz stattzufinden.
- (6) Vor und neben dem Standplatz dürfen Waren nicht aufgestellt und Leergut nicht gelagert werden. Leergut ist auf dem zugewiesenen Standplatz hinter den Verkaufseinrichtungen zu lagern.

- (7) Die Große Kreisstadt Coswig kann für einzelne Märkte allgemein verbindliche Regeln für die daran teilnehmenden Markthändler hinsichtlich der optischen Gestaltung der Verkaufseinrichtungen aufstellen.
- (8) Zur Attraktivitätssteigerung des jeweiligen Marktes beteiligen sich die Markthändler an gemeinsamen Werbeaktionen oder sonstigen Veranstaltungen, die von der Großen Kreisstadt Coswig durchgeführt werden.

§ 16 - Verhalten auf dem Markt

- (1) Markthändler und Marktbesucher haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Marktleiters zu beachten.
- (2) Die Markthändler haben die für ihren Gewerbebetrieb speziell geltenden Vorschriften zu beachten. Sie sind für deren Einhaltung selbst verantwortlich.
- (3) Politische Werbung ist auf den Märkten unzulässig.
- (4) Jeder hat auf dem Marktplatz sein Verhalten und den Zustand seiner Verkaufseinrichtung so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Der Markthändler ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) dass Markthändler Tiere auf den Marktplatz mitbringen, ausgenommen Tiere, die zum Verkauf auf dem Markt zugelassen und bestimmt sind;
 - b) mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds, Rollerblades und Skateboards oder ähnlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, den Marktplatz zu befahren oder diese abzustellen;
 - c) auf dem Marktplatz zu betteln oder zu hausieren;
 - d) ohne besondere Genehmigung auf den Märkten zu musizieren oder Musik von Tonträgern abzuspielen.
- (6) Marktbesucher, welche Hunde mitbringen, haben diese an der Leine zu führen.

§ 17 - Sauberhalten des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden.
- (2) Der Markthändler ist verpflichtet:
 - a) seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen;
 - b) Abwässer in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation zu leiten.
- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Alle Verpackungen, die Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle von dem Standplatz, sind von dem Markthändler auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen. Inhaber von Verkaufseinrichtungen, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z. B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung durch den Marktleiter verpflichtet, die Marktfläche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.
- (4) Die Große Kreisstadt Coswig kann die Reinigung des Marktplatzes selbst durchführen oder anderen übertragen. Die entstehenden Kosten hierfür sind von den Markthändlern zu tragen und werden anteilig, entsprechend der Standfläche und der Warenart, nach Pauschalen auf die Markthändler umgelegt.

§ 18 - Schutz der Gesundheit und der Umwelt

- (1) Die Markthändler haben die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Arbeitsschutzes, des Gesundheits- und Umweltschutzes zu beachten. Sie sind für deren Einhaltung allein verantwortlich.
- (2) Unverpackte Lebensmittel sind gegenüber den Käufern so abzuschirmen, dass sie nicht nachteilig beeinflusst werden können.
- (3) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sollen in Mehrwegbehältnissen und mit Mehrweggeschirr angeboten werden. Die Benutzung von Einwegbehältnissen und Einweggeschirr bedarf der Zustimmung des Marktleiters.
- (4) Pilze dürfen auf den Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über deren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.
- (5) Bei Gefahr des Auftretens von Seuchen oder Epidemien behält sich die Große Kreisstadt Coswig vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, ggf. in Sofortvollzug, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadensersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 19 – Versicherung

Jeder Markthändler und Schausteller ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen dem Marktleiter nachzuweisen.

§ 20 – Haftung

- (1) Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Große Kreisstadt Coswig übernimmt insoweit keine Haftung. Der Wochenmarkthändler stellt die Große Kreisstadt Coswig von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt die Große Kreisstadt Coswig keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.
- (2) Verursacht ein Markthändler oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör, kann die Große Kreisstadt Coswig auf Kosten des Markthändlers den Schaden ersetzen.
- (3) Die Große Kreisstadt Coswig haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Große Kreisstadt Coswig haftet nicht für Schäden, die durch Benutzer der Märkte verursacht werden. Eine Haftung für Schäden durch Diebstahl, Einbruch, Brand u. ä. wird von der Großen Kreisstadt Coswig nicht übernommen.
- (4) Die Große Kreisstadt Coswig haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 21 – Datenschutz

Der Markthändler ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden unternehmensbezogenen Daten in der EDV-Anlage der Großen Kreisstadt Coswig gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

§ 22 – Standgeldpflicht

- (1) Für die Benutzung des Marktes wird ein Standgeld gemäß der Marktsatzung erhoben.
- (2) Die Standgeldpflicht beginnt mit der Zuweisung der Stand- bzw. Verkaufsfläche. Das Standgeld entsteht mit Zulassung eines Händlers durch Standgenehmigung bzw. durch Abschluss des Marktvertrages nach § 11 der Satzung. Im Übrigen entsteht das Standgeld in den Fällen, in denen kein Marktvertrag geschlossen worden ist, zum Zeitpunkt des Beginns der erstmaligen Inanspruchnahme des Standplatzes bzw. der Verkaufsfläche.

§ 23 – Standgeldschuldner

Standgeldschuldner ist, wer eine Stand- bzw. Verkaufsfläche zugewiesen bekommen hat.

§ 24 – Standgeld

- (1) Das Standgeld und die Nebenkosten für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Markt werden als Tages- oder Monatsstandgeld in folgender Höhe von der Großen Kreisstadt Coswig erhoben:
- (2) Alle Händler zahlen je Verkaufstag und Frontmeter der genutzten Fläche (Tiefe maximal 3 m) 3,00 EUR zzgl. MwSt. mindestens jedoch 6,00 EUR zzgl. MwSt. Lebensmittelhändler, Blumenhändler, auch Imbissbetreiber zahlen 4,00 EUR zzgl. MwSt. mindestens jedoch 8,00 EUR zzgl. MwSt. Jeder auch nur teilweise in Anspruch genommene laufende Frontmeter ist voll zu berechnen.
- (3) Schausteller zahlen ein Standgeld pro Tag und Quadratmeter in Anspruch genommene Fläche für:
 - a) ein Kinderfahrgeschäft 0,50 EUR zzgl. MwSt.
 - b) ein sonstiges Fahrgeschäft 0,75 EUR zzgl. MwSt.
 - c) andere Schaustellereinrichtungen (Geschicklichkeits-, Ausspielungs-, Verkaufsgeschäfte u. a.) 1,50 EUR zzgl. MwSt.
- (4) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung des Entgeltes.
- (5) Für den Verbrauch von Elektroenergie (max. 2000 W) ist eine Tagespauschale von 4,00 EUR zzgl. MwSt. zu bezahlen. Mehrverbrauch kann durch mehrfache Pauschale oder entsprechend nachgewiesenem Stromverbrauch, pro kW/h 0,40 EUR zzgl. MwSt., abgerechnet werden. Schausteller bezahlen je verbrauchte Energie pro kW/h 0,40 EUR zzgl. MwSt.
- (6) Das Standgeld ist sofort nach Platzzuweisung an den Marktleiter bzw. durch die von der Großen Kreisstadt Coswig ermächtigte Person, gegen Aushändigung eines Zahlungsbeleges, zu entrichten.

- (7) Es ist eine Verwaltungskostenpauschale pro Zahlungsbeleg von 2,00 EUR zzgl. MwSt. zu entrichten.
- (8) Ein Zahlungsbeleg kann auch für mehrere Marktnutzungen zusammen erstellt werden. In diesem Fall beträgt die Verwaltungskostenpauschale ebenfalls einmalig pro Beleg 2,00 EUR zzgl. MwSt.
- (9) Bei Abmeldung (bis 16 Uhr des Vortages) erfolgt keine Berechnung des Standgeldes. Bei vorbestelltem Platz und Fernbleiben ohne rechtzeitige Abmeldung (bis 16 Uhr des Vortages), ist das Standgeld in voller Höhe zu entrichten.
- (10) Vergibt der Marktleiter einen Tagesplatz mehrmals, so wird jedes Mal das volle Standgeld erhoben.

§ 25 – Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegen stehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann der beauftragte Marktleiter der Großen Kreisstadt Coswig Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen.

§ 26 - Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung

Rückständiges Standgeld wird im Verwaltungsverfahren eingezogen. Wer mit der Zahlung des Standgeldes im Rückstand ist, wird vom Markt ausgeschlossen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 verbotene Artikel anbietet oder verkauft,
 2. entgegen § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen nach Ablauf der Öffnungszeiten auf den Marktplätzen belässt und diese nicht entfernt,
 3. Schaustellungen, Lustbarkeiten und Aufführungen entgegen § 8 Abs. 2 ohne eine besondere Genehmigung durchführt,
 4. entgegen § 9 Abs. 2 d den Maßnahmen des Hausrechts nicht Folge leistet,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 e oder f den Marktleiter hindert, den Standplatz oder die Verkaufseinrichtung zu betreten bzw. zu besichtigen,
 6. entgegen § 10 Abs. 1 ohne oder entgegen der Standgenehmigung oder des Marktvertrages am Markt teilnimmt,
 7. entgegen § 11 Abs. 5 den zugewiesenen Standplatz nicht nur für den eigenen Geschäftsbetrieb und die vereinbarten Warenarten nutzt,
 8. entgegen § 11 Abs. 7 Waren von nicht zugewiesenen Standplätzen oder Flächen anbietet oder verkauft,
 9. entgegen § 11 Abs. 12 gegen besondere Bestimmungen und Festlegungen verstößt,
 10. entgegen § 12 Abs. 2 eine Elektroanlage betreibt,
 11. entgegen § 13 Abs. 1 Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebseinrichtungen aufstellt,
 12. entgegen § 13 Abs. 2 mit Kraftfahrzeugen über den Markt fährt oder diese abstellt,
 13. entgegen § 13 Abs. 3 festgelegte Rettungswege nicht freihält,
 14. entgegen § 14 Verkaufseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen oder Waren bzw. Werbung aufstellt, befestigt oder betreibt,
 15. entgegen § 15 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz nicht rechtzeitig einnimmt oder vorzeitig abbaut,
 16. entgegen § 15 Abs. 3 andere Markthändler stört,
 17. entgegen § 15 Abs. 4 seine Waren laut anpreist,
 18. entgegen § 15 Abs. 5 Waren abseits des zugewiesenen Standplatz anpreist oder verkauft,
 19. entgegen § 15 Abs. 6 Waren oder Leergut an nicht zugewiesenen Stellen lagert,
 20. entgegen § 16 Abs. 3 politische Werbung anbringt oder betreibt,
 21. entgegen § 16 Abs. 4 andere Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder belästigt,
 22. entgegen § 16 Abs. 5 a) als Markthändler Tiere auf den Markt mitbringt,
 23. entgegen § 16 Abs. 5 b) mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds, Rollerblades und Skateboards oder ähnlichen Fahrzeugen über den Markt fährt oder diese abstellt,
 24. entgegen § 16 Abs. 5 c) bettelt oder hausiert,
 25. entgegen § 16 Abs. 5 d) ohne Genehmigung musiziert oder Musik abspielt,
 26. entgegen § 16 Abs. 6 Hunde nicht an der Leine führt,
 27. entgegen § 17 Abs. 1, 2 und 3 den Marktplatz verunreinigt und diese nicht unverzüglich beseitigt,
 28. entgegen § 18 die Marktbenutzer gemäß § 2 gesundheitlich gefährdet,
 29. entgegen § 19 ohne ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung am Markt teilnimmt,
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 27 Abs. 1 können gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 500,00 EUR.

§ 28 - In-Kraft-Treten

Diese Marktsatzung tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 08.02.2018

Gez.: Frank Neupold
Oberbürgermeister

(Siegel)

Schlussbestimmungen

| | |
|-------------------|--|
| Koordinierung: | Die Marktsatzung vom Stand 14.02.2015 wird durch diese ersetzt. |
| Schlagworte: | Einheitlicher Ansprechpartner (EAP), Europäische Dienstleistungsrichtlinie, Markt, Marktarten, Marktaufsicht, Marktgebühren, Marktvertrag, Ordnungswidrigkeit, Schaustellung, Spezialmarkt, Standgeld, Standgeldpflicht, Standgeldschuldner, Teilnahmebedingungen, Verkaufseinrichtung, Verkaufsordnung, Verkaufsverbot, Wochenmarkt |
| In-Kraft-Treten: | Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft. |
| Anlagen: | Anlage 1: Marktplatz Wettinplatz Anlage 2: Marktplatz Moritzburger Straße |
| Beschluss - Nr. : | VO/0068/14/SR + VO/0068N1/17/SR |
| Veröffentlichung: | Im Coswiger Amtsblatt am 17.02.2018 veröffentlicht. |